

Satzung der Gemeinde Wermisdorf zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Satzung Wahlwerbeverfahrensregelung)

Veröffentlicht im Wermisdorfer Amtsblatt „Der Collm-Bote“ Nr. 12/2012 am 19.12. 2012.
Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. in SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wermisdorf in seiner Sitzung am 29.11.2012 mit Beschluss-Nr. 60/12 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:	Seite:
1 Inhalt und Geltungsbereich	2
1.1 Inhalt	2
1.2 Geltungsbereich	2
2 Begriffsbestimmungen	2
2.1 Wahlkampf- und Vorwahlzeit	2
2.2 Berechtigte	2
2.3 Werbeträger	3
2.4 Informationsstände anlässlich von Wahlen	3
3 Sondernutzungen durch Informationsstände anlässlich von Wahlen	3
4 Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit	3
4.1 Werbung in der Wahlkampfzeit (Veranstaltungswerbung)	3
4.2 Inhalt der Werbeplakate	3
4.3 Örtliche Zulässigkeit der Wahlwerbung und der Informationsstände	4
5 Verfahren während der Wahlkampfzeit (außer Vorwahlzeit)	4
5.1 Anträge	4
5.2 Erlaubnis	4
5.3 Erlaubnisversagung	4
6 Verfahren während der Vorwahlzeit	5
6.1 Hänge- und Stellschilder	5
6.2 Großflächenplakatschilder	5
7 Aufgrabungen, Verankerungen	5
8 Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit	6
9 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme	6
9.1 Beräumung genehmigter Werbeträger und Informationsstände	6
9.2 Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände	7
10 Gebühren und Kosten	7
11 Haftung	7
12 Schlussbestimmungen	7
Anlage 1 Standorte mit Werbeträgerbegrenzung	
Anlage 2 Antrag auf Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungswerbung (Wahlwerbung) in der Wahlkampfzeit	

1 Inhalt und Geltungsbereich

1.1 Inhalt

Die Satzung Wahlwerbeverfahrensregelung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen Ortsdurchfahrten, Bundesfernstraßen und Straßenbegleitgrünflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der geltenden Fassung und nach § 8 des Fernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 3 der Satzung der Gemeinde Wermsdorf über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Wermsdorf der öffentlichen Straßen in Wermsdorf (Sondernutzungssatzung) vom 19.05.2000, in der jeweils gültigen Fassung der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

1.2 Geltungsbereich

Die Wahlwerbeverfahrensregelung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Gemeinde Wermsdorf während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen. Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Hauptamt der Gemeinde Wermsdorf.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Wahlkampf- und Vorwahlzeit

Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins – frühestens 6 Monate vor der Wahl – und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Am 36. Tag vor der Wahl (Samstag) um 00:00 Uhr beginnt die Vorwahlzeit. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.

2.2 Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Satzung Wahlwerbeverfahrensregelung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat der Gemeinde Wermsdorf, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Gemeinderat sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Gemeinde Wermsdorf und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zum Gemeinderat der Gemeinde Wermsdorf, zum Sächsischen Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.

2.3 Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

Stellschilder dürfen nicht größer als 150 cm x 100 cm sein; Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm sein; Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein.

Die Werbung mit Großflächenplakatschildern ist nur in der Vorwahlzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde Wermsdorf (gemäß Nr. 5) gestattet.

2.4 Informationsstände anlässlich von Wahlen

Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3 m², die Berechtigte nach Nr. 2.2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

3 Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen

Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen dieser Satzung, insbesondere die Nummern 4.3, 5, 7, 8, 10 und 11 entsprechend, sofern keine gesonderten Bestimmungen für Informationsstände getroffen wurden.

4 Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

4.1 Werbung in der Wahlkampfzeit (Veranstaltungswerbung)

Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß Nr. 5.2 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit nur für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 10 Tage ab Ausbringung der Werbeträger in der Gemeinde Wermsdorf stattfinden sollen. Auf einem Werbeplakat darf für mehrere Veranstaltungen geworben werden.

Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die allen Bürgern offen stehen und nicht, auch nicht teilweise, kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

4.2 Inhalt der Werbeplakate

Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 6 des Sächsischen Gesetzes über die Presse vom 3. April 1992 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Auf dem Werbeplakat müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner enthalten sein. Diese Angaben müssen mindestens ein Viertel der Plakatfläche einnehmen.

4.3 Örtliche Zulässigkeit der Wahlwerbung und der Informationsstände

a) Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlkampfzeit nicht angebracht oder aufgestellt, Informationsstände dürfen nicht errichtet werden:

- im Umkreis von 20 m um Dienstgebäude und Schulen der Gemeinde Wermisdorf, des Freistaates Sachsen sowie der Bundesrepublik Deutschland, die allgemein vom Publikum aufgesucht werden, deren Dienststellen zum politischen Geschehen erkennbaren Bezug haben;

- im Umkreis von 50 m um Kirchen, religiös genutzte Gebäude und Friedhöfe;

b) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.

5 Verfahren während der Wahlkampfzeit (außer Vorwahlzeit)

5.1 Anträge

Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Stell- und Hängeschilder) dürfen durch die Berechtigten oder nachweisbar Beauftragten der Berechtigten (Vollmacht) nach Maßgabe dieser Satzung aufgestellt werden. Anträge hierfür sind auf dem Formblatt gemäß Anlage einschließlich der notwendigen Unterlagen mindestens 14 Kalendertage vor dem geplanten Ausbringen schriftlich im Hauptamt einzureichen. Zur Vereinfachung des Verfahrens werden im Hauptamt entsprechende Antragsvordrucke (Anlage 2) bereitgehalten und Interessenten zur Verfügung gestellt.

5.2 Erlaubnis

a) Die Erlaubnis durch das Hauptamt gilt nach Maßgabe der Wahlwerbungsverfahrensregelung mit der Ausfertigung und dem Zugang der Sondernutzungserlaubnis beim Antragsteller als erteilt. Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe dieser Satzung als widerruflich erteilt.

b) Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der Sondernutzungssatzung nicht eingehalten werden oder sonstige Gründe des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung eintreten.

c) Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn es dem Veranstalter unmöglich geworden ist, die Veranstaltung zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen. Dabei ist es unerheblich, ob die Hinderungsgründe zivilrechtlicher (z. B. Kündigung der Veranstaltung) oder öffentlich rechtlicher (z. B. Verbot der Veranstaltung) oder anderer Art (z. B. Absage des Referenten) sind. Sind die Hinderungsgründe beseitigt, ist die Erlaubnis neu zu beantragen, wobei die Frist gemäß Nr. 5.1 einzuhalten ist.

5.3 Erlaubnisversagung

a) Die Erlaubnis ist zu versagen,

- wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

- oder wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

- b) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:
- das Plakat nicht den unter Nummern 2.3, 4.1 oder 4.2 genannten Bedingungen entspricht,
 - der Inhalt keine Veranstaltungswerbung enthält oder in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - der Antrag unvollständig ist,
 - die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.
- c) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

6 Verfahren während der Vorwahlzeit

6.1. Hänge und Stellschilder

Um den Anforderungen für das Erscheinungsbild der Ortslagen und dem Gleichbehandlungsgrundsatz gerecht zu werden, wird nach Antragstellung entsprechend Pkt. 5.1, Satz 2 und 3 eine Erlaubnis, für die die Gemeinde als Straßenbaulastträger zuständig ist, durch die Gemeinde mit Auflagen für die jeweiligen Ortsteile nach Pkt. 5.2, Absatz a und b erteilt. Hängeplakate sind generell nur an Masten der Straßenbeleuchtung erlaubt. Die Befestigung der Hängeplakate ist nur mit Kunststoffbändern zulässig. Es darf von der gleichen Partei nur der jeweils vierte Mast bestückt werden. Die Anzahl der erlaubten Plakate des Erlaubnisnehmers in den jeweiligen Ortsteilen richtet sich nach der Anlage 1 dieser Satzung. Diese Anlage kann entsprechend der zur Verfügung stehenden Straßenbeleuchtungsmasten jährlich aktualisiert werden. Die jeweils gültige Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Ein doppelseitiger Plakatträger (am Straßenbeleuchtungsmast mit zwei Pappen befestigt) zählt als zwei Plakate im Sinne der Anlage 1 (Standorte mit Werbeträgerbegrenzung).

6.2 Großflächenplakatschilder

a) Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist ausschließlich während der Vorwahlzeit zulässig. Dafür ist vor deren Aufstellung eine schriftliche Erlaubnis vom zuständigen Hauptamt einzuholen.

b) Der Antrag ist mindestens 14 Kalendertage vor dem geplanten Aufstellen schriftlich im Hauptamt auf dem Formblatt gemäß Anlage 2 zu stellen. Diese Antragsvordrucke liegen im Hauptamt aus.

c) Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, auf dem

- die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen)
- der genaue Standort des Großflächenplakatschildes (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. anderen markanten Punkten am Standort in Metern) eingetragen sind.

Für die Versagung der Erlaubnis gilt Nummer 5.3 sinngemäß.

7 Aufgrabungen, Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen.

Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis des jeweilig zuständigen Straßenbaulastträgers (Aufgrabungserlaubnis). Die Bearbeitungsfrist für diese Anträge beträgt mindestens 14 Kalendertage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

8 Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung und der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit

a) Wahlwerbung ist nicht gestattet:

- an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO), z. B. Parkscheinautomaten;
- an und auf Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern;
- an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;
- auf Straßenbegleitgrünflächen, sofern es sich um bepflanzte Flächen handelt, sowie an und auf Pflanzgefäßen jeglicher Art;
- an Bäumen.

b) Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Straßen hineinragen.

c) Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.

d) Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

e) Stell- und Hängeschilder sind so zu befestigen, dass öffentliche Einrichtungen und Anlagen nicht beschädigt werden.

f) Hängeschilder sind nur mit Kunststoffbändern ohne Metalldrahteinlage zu befestigen.

g) Großflächenplakatschilder dürfen nur außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufgestellt werden.

h) Für Informationsstände gilt zusätzlich:

- Informationsstände dürfen ortsansässige Gewerbeeinrichtungen nicht beeinträchtigen.
- Beschallung ist unzulässig.
- Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

i) Wahlwerbung sowie Wahlveranstaltungen in kommunalen Gebäuden und in sonstigen Einrichtungen der Gemeinde ist untersagt.

9 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

9.1 Beräumung genehmigter Werbeträger und Informationsstände

Für die Beräumung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:

a) Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen 3 Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.

b) Hänge- und Stellschilder, die in der Vorwahlzeit ausgebracht wurden, sind binnen 7 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen.

c) Großflächenplakatschilder sind binnen 3 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig zu beräumen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

d) Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.

e) Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu beräumen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

9.2 Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Wermsdorf beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid von nichtberechtigten Sondernutzern erhoben.

10 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind nach der Sondernutzungssatzung gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach Nr. 5 und 6 werden nicht erhoben.


11 Haftung

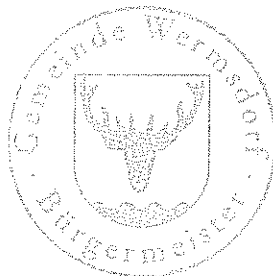
Der Antragsteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Gemeinde Wermsdorf von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

12 Schlussbestimmungen

Die Verfahrensregelung Wahlwerbung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wermsdorf, 30. November 2012


Matthias Müller
Bürgermeister
Gemeinde Wermsdorf



ANLAGE 1 zur Satzung der Gemeinde Wermisdorf zur Wahlwerbeverfahrensregelung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Satzung Wahlwerbeverfahrensregelung)

Standorte mit Werbeträgerbegrenzung

Die Höchstanzahl der Plakate (Hänge- und Stellschilder) pro politischer Partei, Organisation und Wählervereinigung und Ortsteil in der Gemeinde Wermisdorf wird nach folgender Tabelle begrenzt:

Ortsteile	Anzahl der Wahlplakate pro Partei, Organisation, Wählervereinigung
Wermisdorf	
- Grimmaer Straße, Luppauer Str. Altes Jagdschloß, Hirschplatz, Oschatzer Straße, Sachsendorfer Str.	6
- Sonstige Ortsstraßen	4
Luppa	
- Dresdener Str., Leipziger Straße, Torgauer Straße, Friedrich-Engels-Straße	4
- Sonstige Ortsstraßen	2
Malkwitz	
Calbitz	
- Ernst-Thälmann-Str., Markt, Zur Sandmühle	4
- Sonstige Ortsstraßen	4
Collm	
Lampersdorf	
- Oschatzer Straße	4
- Sonstige Ortsstraßen	3
Gröppendorf	
Wadewitz	
Mahlis	
Liptitz	
	----- 50

Ein doppelseitiger Plakatträger (am Straßenbeleuchtungsmast mit zwei Pappen befestigt) zählt als zwei Plakate im Sinne der Anlage 1 (Standorte mit Werbeträgerbegrenzung).

Art des Werbeträgers :	Größe	Anzahl
Stellschild max. 10 Stück (Aufstellstandorte auf gesondertem Blatt darstellen) cm x cm Stück
<hr/>		
Hängeschilder insgesamt cm x cm Stück
- davon in den Ortsteilen:	beantragte Anz. /	(max. zulässig)
Wermsdorf		
- Grimmaer Straße, Luppauer Str. Altes Jagdschloß, Hirschplatz, Oschatzer Straße, Sachsendorfer Str.	/ 6
- Sonstige Ortsstraßen	/ 4
Luppa		
- Dresdener Str., Leipziger Straße, Torgauer Straße, Friedrich-Engels-Straße	/ 4
- Sonstige Ortsstraßen	/ 2
Malkwitz		
Calbitz		
- Ernst-Thälmann-Str., Markt, Zur Sandmühle	/ 3
- Sonstige Ortsstraßen	/ 4
Collm		
Lampersdorf		
- Oschatzer Straße	/ 3
- Sonstige Ortsstraßen	/ 4
Gröppendorf		
Wadewitz		
Mahlis		
Liptitz		
	/ 2
	/ 4
	/ 4

Großplakatschild cm x cm Stück
(Nur in der Vorwahlzeit zulässig!)

Ortsteil, in dem geworben wird:
(Ggf. gesondertes Blatt beifügen!)
.....
.....

Genauere/r Standort/e des/der Großflächenplakatschildes(er)
.....

Lageplan ist beigelegt: ja nein
Musterplakat ist beigelegt: ja nein

Standort des Informationsstandes:
(Ggf. gesondertes Blatt beifügen!)
Zweck des Informationsstandes:
Anlagen (ev. Beiblatt beifügen):
-
-
-
-

.....
Ort, Datum Unterschrift des Berechtigten / Stempel